

# HAMBURGISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

4 Bf 59/97.A  
9 VG A 3275/92

R 3179

## 4. Senat

Beschluß vom 26. März 1999

---

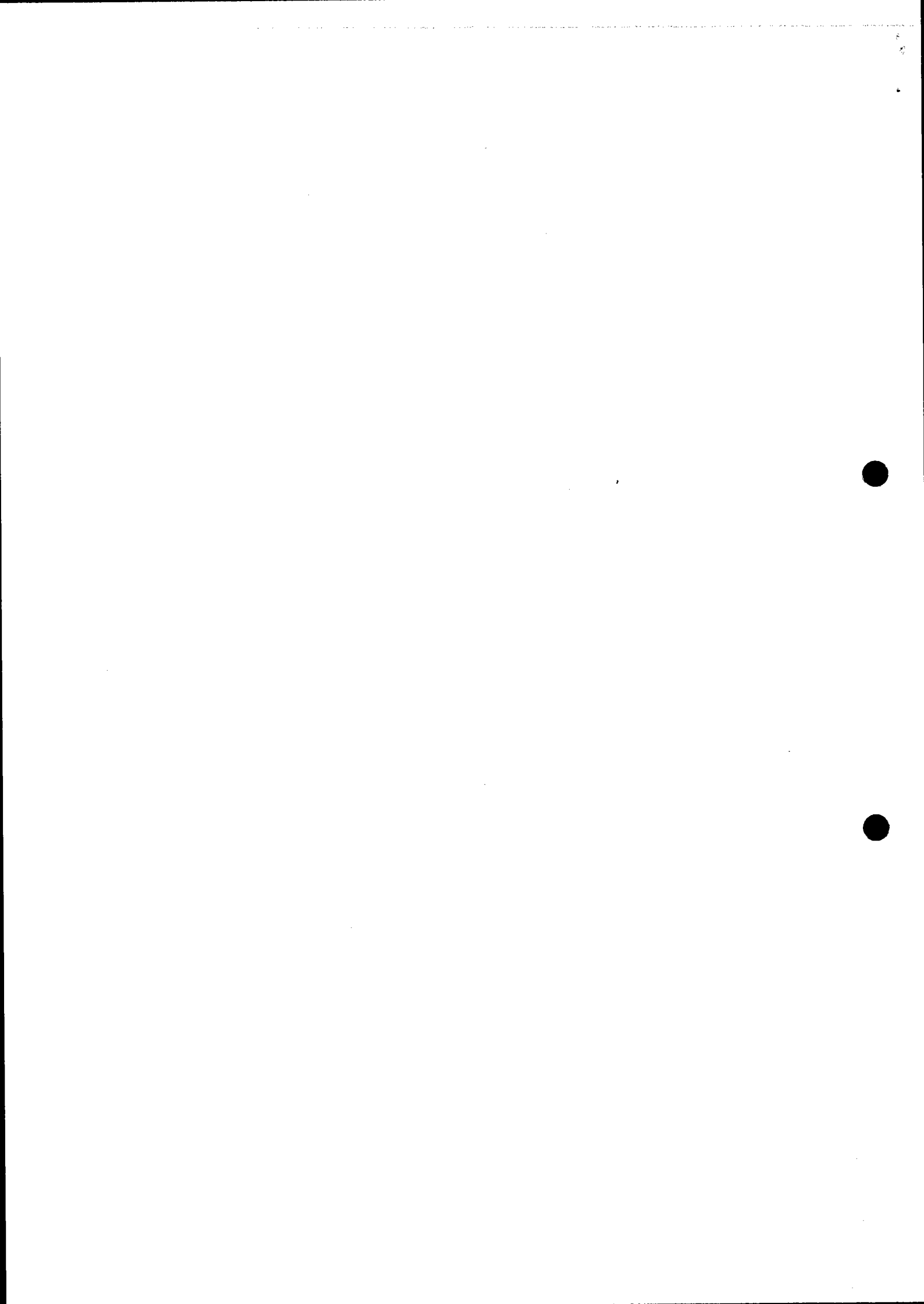
Asylverfahrensgesetz

§ 26

§ 29 a

Es ergibt sich aus den verfassungsrechtlichen Vorgaben (Art. 16 a GG) sowie den einfachgesetzlichen Regelungen im Asylverfahrensgesetz und bedarf deshalb keiner grundsätzlichen Klärung in einem Berufungsverfahren, daß dem minderjährigen Kind einer Asylberechtigten aus einem sicheren Herkunftsstaat, bei der das Verwaltungsgericht die gesetzliche Vermutung aus § 29 a AsylVfG als widerlegt angesehen hat, nach Maßgabe des § 26 AsylVfG Familienasyl zu gewähren ist, ohne daß das aus demselben Herkunftsstaat stammende Kind auch für seine Person die Vermutung widerlegen muß.

---





## Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht

4 Bf 59/97.A  
9 VG A 3275/92

### Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

Kläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagten,

beteiligt gemäß § 6 AsylVfG:

hat das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht, 4. Senat, durch die Richter Sinhuber, E.-O. Schulz und Wiemann am 26. März 1999 beschlossen:

I. Der Antrag des Beteiligten, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 23. Januar 1997 zuzulassen, wird abgelehnt.

II. Der Antrag der Beklagten zu 2), die Berufung gegen das genannte Urteil zuzulassen, soweit die Ausreisepflichtaufforderung und Abschiebungsandrohung vom 20. Juli 1992 aufgehoben worden ist, wird abgelehnt.

III. Der Beteiligte trägt fünf Sechstel, die Beklagte zu 2) ein Sechstel der Kosten des Antragsverfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

#### G r ü n d e :

Die zulässigen Anträge bleiben ohne Erfolg. Die von dem Beteiligten und der Beklagten zu 2) geltend gemachten Zulassungsgründe (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 und 2, Abs. 4 Satz 4 AsylVfG) sind nicht gegeben.

#### I.

Die von dem Beteiligten mit dem Zulassungsantrag ausschließlich geltend gemachte Grundsatzrüge (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG) greift nicht durch.

Grundsätzliche Bedeutung kommt einer Rechtssache nur zu, wenn sie eine für die erstrebte Berufungsentscheidung erhebliche

tatsächliche oder rechtliche Frage aufwirft, die im Interesse der Einheit oder der Fortbildung des Rechts der Klärung bedarf. Das Darlegungserfordernis des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG verlangt die Bezeichnung einer konkreten Frage, die für die Berufungsentscheidung erheblich sein wird, und einen Hinweis auf den Grund, der ihre Anerkennung als grundsätzlich bedeutsam rechtfertigen soll (vgl. BVerwG, Urt. v. 31.7.1984, BVerwGE Bd. 70 S. 24 ff zu § 32 AsylVfG a.F.; Beschl. v. 14.5.1997, NVwZ-RR 1997 S. 621; OVG Hamburg, Beschl. v. 16.1.1995 - OVG Bs V 83/94-; Beschl. v. 1.7.1998 - 4 Bf 337/98.A - JURIS). Diesen Anforderungen genügt der Zulassungsantrag nicht.

Der Beteiligte bezeichnet die Rechtsfrage als grundsätzlich klärungsbedürftig, „ob die Herkunft aus einem sicheren Herkunftsstaat einem auf § 26 AsylVfG gestützten Asylanspruch entgegensteht“ (Seite 2 des Zulassungsantrag). Das Verwaltungsgericht hat diese Frage verneint und dem [REDACTED] in Bulgarien geborenen Kläger, der [REDACTED] zusammen mit seiner - durch Urteil vom selben Tag als asylberechtigt anerkannten - Mutter seinen Heimatstaat verlassen und im Bundesgebiet Asyl beantragt hat, Familienasyl nach der genannten Vorschrift zugesprochen. Der Beteiligte ist der Auffassung, daß der Asylantrag eines Familienangehörigen aus einem sicheren Herkunftsstaat - dazu zählt Bulgarien nach Anlage II zu § 29 a Abs. 1 und 2 AsylVfG - nicht schon nach § 26 Abs. 1 und - hier einschlägig - Abs. 2 Satz 1 AsylVfG Erfolg haben kann, sondern nur dann, wenn die „gesetzliche Vergewisserung“ ausreichender Sicherheit vor politischer Verfolgung widerlegt sei. Deshalb scheidet „eine wesentliche Motivation der Regelung des § 26 AsylVfG - die Herleitung aus der Regelvermutung der Sippenhaftbetroffenheit - in aller Regel aus.“

Die dadurch der Sache nach aufgeworfene Frage, ob bei Asylantragstellern aus sicheren Herkunftsstaaten im Sinne von § 29 a Abs. 1 AsylVfG für die Anwendung des § 26 AsylVfG kein Raum ist

und insoweit die Gewährung von „Familienasyl“ (so die Normüberschrift) grundsätzlich nicht in Betracht kommt, rechtfertigt die Zulassung der Berufung nicht. Denn sie ist nicht klärungsbedürftig.

Dazu reicht es nicht aus, daß der Beteiligte die Auffassung des Verwaltungsgerichts betr. die Anwendung des § 26 AsylVfG im Fall sicherer Herkunftsstaaten anzweifelt und das Berufungsgericht die im Zulassungsantrag bezeichnete Frage noch nicht in einem Hauptsacheverfahren entschieden hat; das belegt für sich genommen ebensowenig eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache im Sinne von § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG wie der Umstand, daß sich auch andere Obergerichte oder die Kommentarliteratur - soweit ersichtlich - bisher nicht mit der Frage beschäftigt haben. Denn die Frage läßt sich nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben (Art. 16 a GG) und einfachgesetzlichen Regelungen im Asylverfahrensgesetz unmittelbar beantworten; sie ist eindeutig zu verneinen.

Nach Art. 16 a Abs. 3 Satz 1 GG können durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, daß dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Nach Satz 2 dieser Regelung wird vermutet, daß ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, daß er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird. Dementsprechend bestimmt § 29 a Abs. 1 AsylVfG, daß der Asylantrag eines Ausländers aus einem Staat im Sinne des Art. 16 a Abs. 3 Satz 1 GG (sicherer Herkunftsstaat) als offensichtlich unbegründet abzulehnen ist, es sei denn, die von dem Ausländer angegebenen Tatsachen oder Beweismittel begründen die Annahme, daß ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat politische Verfolgung droht.

Das Verwaltungsgericht hat in dem die Mutter des Klägers betreffenden Verfahren (9 VG A 5347/93 = 4 Bf 60/97.A) festgestellt und im Urteil begründet, daß diese gesetzliche Vermutung aus Art. 16 a Abs. 3 Satz 1 GG i.V.m. § 29 a Abs. 1 AsylVfG im Fall der Mutter des Klägers als widerlegt anzusehen und sie deshalb als asylberechtigt anzuerkennen sei. Dagegen werden in diesem Verfahren Zulassungsgründe nicht vorgebracht und davon ist hier auszugehen. Weiter bestimmt § 26 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 AsylVfG in der hier noch anzuwendenden Fassung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), daß das im Zeitpunkt der Antragstellung noch minderjährige ledige Kind eines Asylberechtigten als Asylberechtigter anerkannt wird, wenn es - wie hier - einen Asylantrag gleichzeitig mit dem Asylberechtigten gestellt hat und - was vorliegend nicht geltend gemacht wird - die Anerkennung des Asylberechtigten nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist.

Eine Auslegung dieser Vorschrift, wonach sich auf „Familienasyl“ nicht berufen kann, wer mit dem „stammberechtigten“ Familienmitglied aus einem sicheren Herkunftsstaat ausgereist ist - mit der Folge, daß jedes einzelne Familienmitglied durch individuellen Tatsachenvortrag oder Angabe von seine Person betreffenden Beweismitteln jeweils für sich die gesetzliche Vermutung fehlender politischer Verfolgung im Sinne von § 29 a Abs. 1 AsylVfG widerlegen muß und insoweit nur eine *eigenständige* Asylberechtigung erhalten kann -, ist entgegen der Auffassung des Beteiligten bei Asylbewerbern aus sicheren Herkunftsstaaten nicht geboten. Sie läßt sich weder aus dem Wortlaut des § 26 AsylVfG ableiten, der dafür - etwa durch Bezugnahme auf § 29 a AsylVfG - keine Stütze hergibt, noch wäre diese Auslegung mit dem Sinn und Zweck der Regelung betr. das Familienasyl zu vereinbaren:

Durch § 26 AsylVfG wird - wie schon durch die im wesentlichen inhaltsgleiche, zum 15. Oktober 1990 in Kraft getretene Vorschrift des § 7 a Abs. 3 AsylVfG a.F. (BGBl. I S. 2170) - den

zuständigen Behörden und Gerichten die Möglichkeit gegeben, von einer unter Umständen schwierigen Prüfung eigener Verfolgungsgründe der einzelnen Familienangehörigen abzusehen (vgl. Bericht des Innenausschusses des Deutschen Bundestages, BT-Drucks. 11/6960, S. 29, 30 - zu Art. 3 Nr. 3 = § 7 a AsylVfG a.F.). Zudem soll mit der auf die Klein-(Kern-)Familie beschränkten Regelung des § 7 a Abs. 3 AsylVfG a.F. ebenso wie mit § 26 AsylVfG allen von ihr erfaßten Familienmitgliedern ein einheitlicher asylrechtlicher Status eingeräumt werden. Das kommt insbesondere auch durch die Erweiterung des Familienasyls auf Kinder, die nach der Anerkennung des „stamberechtigten“ Familienmitglieds im Bundesgebiet geboren sind und naturgemäß politische Verfolgung weder in eigener Person noch in Form der „Sippenhaft“ erlebt haben können, in § 26 Abs. 2 Satz 2 AsylVfG n.F. zum Ausdruck (vgl. BT-Drucks. 12/2718, S. 60). Mit der gesetzlichen Regelung des Familienasyls werden die sonst ggf. in einer Familie von Eltern mit ihren minderjährigen ledigen Kindern wegen eines unterschiedlichen Verfolgungsschicksals möglicherweise entstehenden Statusdifferenzen beseitigt, indem die Rechtsstellung eines Asylberechtigten - des sog. stamberechtigten Familienmitglieds - auf alle Mitglieder der Klein-(Kern-)Familie erstreckt wird ohne Rücksicht auf die Frage nach deren politischer Verfolgung in jeweils eigener Person (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.1.1992, BVerwGE Bd. 89 S. 315, 318, dort zu § 7 a Abs. 3 AsylVfG a.F.; zur Funktion des Familienasyls siehe auch GK-AsylVfG § 26 Rdnr.15 ff.; Marx, AsylVfG, 4. Aufl. 1999, § 26 Rdnr. 3, 4).

Mit diesen Zwecken und Zielen des § 26 AsylVfG wäre es unvereinbar, die davon an sich begünstigten Familienmitglieder eines Asylberechtigten deshalb auszuschließen, weil sie unter § 29 a Abs. 1 AsylVfG fallen, und diese Personen (Ehegatten und minderjährige ledige Kinder) nur dann - aus „eigenem“ Recht - als Asylberechtigte anzuerkennen, wenn sie die gesetzliche Vermutung von Verfolgungssicherheit im sicheren Herkunftsstaat widerlegen können. Hätte der Gesetzgeber eine Außerachtlassung



der genannten Ziele des Familienasyl bei der Herkunft aus in der Anlage II zu § 29 a Abs. 2 AsylVfG bezeichneten Staaten gewollt, hätte eine derart weitgehende Einschränkung im Gesetz durch seinen Wortlaut unzweideutig zum Ausdruck gebracht werden müssen. Zudem wäre bei einer derartigen Auslegung des § 26 AsylVfG über Asylanträge minderjähriger lediger Kinder eines „stammberechtigten“ Familienmitglieds u.U. unterschiedlich zu entscheiden, nämlich je nach dem, ob das Kind einem Elternteil aus einem sicheren Herkunftsstaat gefolgt ist, oder ob es erst im Bundesgebiet nach der Anerkennung des Asylberechtigten geboren ist und es insoweit an einem Bezug zu einem sicheren Herkunftsstaat im Sinne von § 29 a Abs. 1 AsylVfG fehlt. Eine damit verbunden Ungleichbehandlung von Kindern eines als asylberechtigt anerkannten Elternteils, die sich (nur) vom Zeitpunkt ihrer Geburt vor oder nach der Einreise in das Bundesgebiet ableitet, dürfte schwerlich gerechtfertigt sein.

Soweit der Beteiligte weiter meint, die Drittstaatenregelung in Art. 16 a Abs. 2 GG i.V.m. § 26 a AsylVfG könne dafür sprechen, daß „die Herkunft aus einem sicheren Herkunftsstaat einem auf § 26 AsylVfG gestützten Asylanspruch entgegensteht“, ist dem nicht zu folgen. Denn für den Fall der *Einreise* - hier des Ehegatten oder minderjähriger lediger Kinder - aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften oder einem anderen Drittstaat, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge - Genfer Flüchtlingskonvention - und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten - Europäische Menschenrechtskonvention - sichergestellt ist und die durch Gesetz zu bestimmen sind, ist die Berufung auf das Asylrecht des Art. 16 a Abs. 1 GG schon von Verfassungs wegen ausgeschlossen. Art. 16 a Abs. 2 GG beschränkt insoweit den persönlichen Geltungsbereich des sonst nach wie vor gewährleisteten Grundrechts auf Asyl (BVerfG, Urt. v. 14.5.1996, BVerfGE Bd. 94 S. 49, 50). In Ausführung dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe bestimmt § 26 a Abs. 2 Satz 2 AsylVfG ausdrücklich, daß die aus sicheren Drittstaaten einrei-

senden Personen - ausnahmslos - nicht als Asylberechtigte anerkannt werden; eine Widerlegung dieser „normativer Vergewisserung“ sieht weder das Verfassungsrecht noch das Asylverfahrensgesetz vor (BVerfG, a.a.O., S. 96). Soweit die Drittstaatenregelung entgegen der grundsätzlichen Intention des § 26 AsylVfG zu Statusdifferenzen von einzelnen Mitgliedern der (Kern-)Familie führen kann - etwa bei unterschiedlichen Reisewegen des „stammberechtigten“ Familienmitglieds und seines Ehegatten oder seiner Kinder - beruht diese Folge auf den genannten vorrangigen verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Regelungen (vgl. BVerwG, Urt. v. 6.5.1997, BVerwGE Bd. 104 S. 347). Die Folgerungen für die Schutzbedürftigkeit des Ausländers bei der Einreise aus einem sicheren Drittstaat lassen sich deshalb nicht übertragen auf Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten, für die weder Art. 16 a GG noch das Asylverfahrensgesetz einen entsprechenden generellen Ausschluß aus dem persönlichen Geltungsbereich des Grundrechts auf Asyl vorsehen.

Soweit der Beteiligte im Zulassungsantrag dagegen die Auffassung vertritt, die Drittstaatenregelung mit der Folge der Nichtanwendung des § 26 AsylVfG ließe sich jedenfalls auf Asylbewerber aus dem sicheren Herkunftsstaat *Bulgarien* der Sache nach deshalb übertragen, weil *dieser Staat* zwar nicht in der Anlage I zu § 26 a Abs. 2 AsylVfG als sicherer Drittstaat aufgeführt sei, *Bulgarien* gleichwohl aber nach zwischenzeitlicher Unterzeichnung der Genfer Flüchtlingskonvention die Voraussetzungen im Sinne von § 16 a Abs. 2 GG erfülle, wird damit die Klärungsbedürftigkeit der Grundsatzfrage ebenfalls nicht dargetan. Zum einen würde - bei Beachtung dieser Argumentation des Beteiligten - die Frage der Anwendung des § 26 AsylVfG auf Familienangehörige eines Asylberechtigten aus einem sicheren Herkunftsstaat davon abhängen, ob sich *für diesen Staat* zudem die Feststellung treffen ließe, daß dort die Anwendung - und nicht nur die *Unterzeichnung* - der Genfer Konvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention sichergestellt ist - der Beitritt und die Beachtung nur einer Konvention ist nicht ausrei-

chend (BVerfG, Urt. v. 14.5.1996, a.a.O., S. 90) - und dieser Staat - trotz fehlender Aufnahme in die genannte Anlage - der Sache nach als sicherer Drittstaat im Sinne von Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG anzusehen ist. Das würde im Ergebnis zu einer - zwar länderbezogenen, aber ansonsten von den jeweiligen zeitbezogenen tatsächlichen und politischen Verhältnissen abhängenden - Einzelfallprüfung führen; eine grundsätzliche Klärung der aufgeworfenen Rechtsfrage wäre dadurch nicht zu erwarten.

Davon abgesehen ist es auch nicht zulässig, Bulgarien oder einen anderen nicht in der Anlage I zu § 26 a Abs. 2 AsylVfG aufgeführten Staat in der Sache gleichwohl als sicheren Drittstaat anzusehen und über Asylanträge von Ausländer aus diesen Staaten entsprechend zu entscheiden. Insoweit ist es dem Bundesamt und den Verwaltungsgerichten verwehrt, die Bestimmung sicherer Drittstaaten - etwa bei angenommener Untätigkeit des Gesetzgebers - sozusagen ersatzweise zu treffen und einen Staat, der nicht in der Anlage zu § 26 a Abs. 2 AsylVfG aufgeführt ist, gleichwohl aufgrund eigener Prüfung am Maßstab des Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG als sicheren Drittstaat anzusehen und hieraus als rechtliche Folge für das Asylrecht die Nichtanwendung des § 26 AsylVfG abzuleiten. Darin läge eine verfassungs- und gesetzwidrige Umgehung der genannten Bestimmung. Nach Art. 16 a Abs. 2 Satz 2 GG ist *allein* dem Gesetzgeber die Bestimmung von Staaten zu sicheren Drittstaaten durch grundrechtsausfüllendes Gesetz nach den dafür in Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG aufgestellten Prüfkriterien als eigenständige Aufgabe anvertraut (BVerfG, a.a.O., S. 93).

## II.

Der Zulassungsantrag der Beklagten zu 2), der die Aufhebung ihrer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung im Bescheid vom 20. Juli 1992 durch das Urteil des Verwaltungsgerichts betrifft, hat ebenfalls keinen Erfolg. Der insoweit allein gel-

tend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz (§ 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG) liegt nicht vor.

Die Beklagte meint, das Urteil des Verwaltungsgerichts weiche hinsichtlich des genannten Streitgegenstandes von dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. März 1993 (DVBl. 1993 S. 1025) und den Entscheidungen des OVG Hamburg vom 19. März 1991 (Bf VI 8/90) und vom 23. März 1997 (OVG Bf V 34/92, Kostenentscheidung nach § 161 Abs. 2 VwGO nach Erledigung durch den Berichterstatter) ab und beruhe auf dieser Abweichung; in dem genannten Urteil habe das Bundesverwaltungsgericht - wie schon zuvor das OVG Hamburg - entschieden, für die gerichtliche Beurteilung einer auf § 28 Abs. 1 AsylVfG a.F. (Fassung der Bekanntmachung vom 9.4.1991 [BGBl. I S.869]) gestützten Ausreisepflicht und Abschiebungsandrohung sei die Rechtslage im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung maßgebend, und um eine Streitigkeit „nach diesem Gesetz“ im Sinne von § 77 Abs. 1 AsylVfG n.F. handele es sich insoweit nicht. Indem das Verwaltungsgericht die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung vom 20. Juli 1992 von der Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Bundesamtes abhängig gemacht und auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abgestellt habe, weiche es hiervon ab (Zulassungsantrag Seite 3).

Dieser Vortrag belegt keine Abweichung von Entscheidungen eines der in § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG aufgeführten Divergenzgerichte. Dabei kann dahinstehen, ob dies schon deshalb anzunehmen ist, weil die in den von der Beklagten zu 2) genannten Urteile und Beschlüsse u.a. streitgegenständlichen Ausreisepflichten und Abschiebungsandrohungen sämtlich vor Inkrafttreten des AsylVfG 1992 (1.7.1992) ergangen sind und unmittelbar auf § 28 Abs. 1 AsylVfG a.F. gestützt worden waren, während die Beklagte zu 2) die hier streitige Maßnahme mit Bescheid vom 20. Juli 1992 - also nach Inkrafttreten des AsylVfG 1992 - erließ und die Ausreisepflicht und Abschiebungsandrohung im übrigen nicht auf § 28 Abs. 1 AsylVfG a.F., sondern - wegen der Über-

sendung des ablehnenden Bescheids des Bundesamt vor dem 1. Juli 1992 an die Ausländerbehörde - nur entsprechend der Übergangsvorschrift des § 87 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG 1992 auf Vorschriften des AsylVfG a.F., nämlich (wegen Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet) auf § 11 i.V.m. § 10 Abs. 2 und 3 AsylVfG a.F. gestützt hat. Abgesehen von den Unterschieden im Sachverhalt setzt eine Divergenz im Sinne von § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG voraus, daß das Verwaltungsgericht bei der Anwendung *derselben Rechtsvorschrift* einen Rechtssatz aufstellt, der einem ebensolchen eines Divergenzgerichts widerspricht (OVG Hamburg, Beschl. v. 2.12.1997 - OVG Bs VI 158/96 - ; Beschl. v. 1.7.1998 - 4 Bf 337/98.A - zur Revisionszulassung nach § 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO vgl. BVerwG, Beschl. v. 19.8.1997, NJW 1997 S. 3328).

Unabhängig davon hat die Divergenzrüge jedenfalls deshalb keinen Erfolg, weil eine die Berufung gem. § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG eröffnende Abweichung nur dann im Sinne des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG hinreichend dargelegt ist, wenn - was hier fehlt - der Zulassungsantrag zunächst einen inhaltlich bestimmten, die angefochtene Entscheidung des Verwaltungsgerichts tragenden abstrakten Rechtssatz benennt (OVG Hamburg, Beschl. v. 1.7.1998, a.a.O., m.w.N.). Insoweit kommt zwar bei nicht *ausdrücklich* ausgewiesener Divergenz in Betracht, daß das Verwaltungsgericht gleichwohl einen abweichenden abstrakten Rechtssatz aufgestellt hat, wenn die Entscheidungsgründe dies ohne weitere Sachaufklärung unmittelbar und hinreichend deutlich erkennen lassen. Das enthebt den Rechtsmittelführer aber nicht der (Darlegungs-)Last, auch insoweit diesen abstrakten Rechtssatz aus der angefochtene Entscheidung ggf. „herauszuarbeiten“ und im Zulassungsantrag genau zu bezeichnen. Insoweit reicht es zur Darlegung einer berufungszulassungsrechtlich erheblichen Divergenz für sich allein nicht aus, wenn ausschließlich auf eine *Abweichung im Entscheidungsergebnis* bei insgesamt vergleichbarem Sachverhalt hingewiesen wird (OVG Hamburg, Beschl. v. 1.7.1998, a.a.O.; GK-AsylVfG, § 78 Rdnr. 160.1); Das aber

hat die Beklagte zu 2) hier mit dem Hinweis, das angefochtene Urteil *entspreche nicht der Rechtslage* bzw. weiche von der Rechtsprechung des OVG Hamburg ab (Zulassungsantrag Seite 2, 3), der Sache nach ausschließlich getan.

Im übrigen legen die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils es auch nicht nahe, daß das Verwaltungsgericht mit der Aufhebung der Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung etwa den Rechtssatz des Inhalts aufstellen wollte, für die *nach* Inkrafttreten des AsylVfG 1992 ergangenen, aber wegen der Übergangsregelung des § 87 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG 1992 (noch) auf Vorschriften des AsylVfG a.F. gestützten Ausreiseaufforderungen und Abschiebungsandrohungen sei der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung maßgebend. Insoweit wird lediglich der Regelungsgehalt des § 77 Abs. 1 AsylVfG n.F. wiedergegeben, ohne daß eine ausdrückliche Auseinandersetzung mit der Problematik von Übergangsfällen und eine dahingehende Meinungsbildung erkennbar wäre; allein eine ggf. fehlerhafte Rechtsanwendung bzw. ein evtl. Irrtum darüber, daß die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung hier trotz des zum 1. Juli 1992 in Kraft getretenen AsylVfG n.F. nicht vom Bundesamt (hiervon ist das Verwaltungsgericht möglicherweise ausgegangen, UA Seite 8), sondern im Juli 1992 (noch) von der Beklagten zu 2) erlassen worden ist, führt aber für sich genommen nicht zur Annahme der Divergenz.

### III.

Die Nebenentscheidungen folgen aus § 154 Abs. 2 VwGO, § 83 b Abs. 1 AsylVfG. Die Beklagte zu 2) ist nur mit der aus dem Tenor ersichtlichen Quote zu belasten, da ihr Zulassungsantrag auf die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung beschränkt ist.